

..

Baubeschreibung

Bauvorhaben: **STADT DESSAU-ROSSLAU**
 Instandsetzung der Fahrbahndeckschicht in der
 Wolfgangstraße in Dessau-Roßlau, OT Nord

Bauherr: **STADT DESSAU-ROSSLAU**
 Tiefbauamt
 Postfach 1425
 06813 Dessau-Roßlau

Vorhaben Nr.: **65/2025 De-Ro**

Aufgestellt: **Dessau-Roßlau, April 2025**

Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	2
<i>0 Vorbemerkungen</i>	4
0.1 Allgemeines	4
0.2 Veranlassung	4
<i>1 Allgemeine Beschreibung der Leistung</i>	4
1.1 Auszuführende Leistungen zur Instandsetzung der Fahrbahndeckschicht im Bereich zw. Knoten Antoinettenstr. und Knoten Hans-Heinen-Str.	5
1.1.1 Allgemeine Vorbemerkungen	5
1.1.2 Befestigungsaufbau	6
1.1.3 Erneuerung der Sensorik für Lichtsignalanlagen	7
1.1.4 Markierungsarbeiten	7
1.1.5 Einbauten	7
1.1.6 Gerinne	8
1.1.7 Grundstückszufahrten	8
1.2 Allgemeines	8
1.2.1 Arbeitsflächen	8
1.2.2 Ausstattung	8
1.2.3 Dem Auftragnehmer zu übertragende Auftraggeberaufgaben gem.	9
Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998	9
1.2.4 Mindestanforderungen für Nebenangebote	9
<i>2. Angaben zu den Baustellen.</i>	9
2.1. Lage der Baustellen	9
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	9
2.3 Zugänge und Zufahrten	9
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	10
2.5 Lager- und Arbeitsplätze	10
2.6 Baugrundverhältnisse	10
2.7 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	11
2.8 Schutzbereiche und -objekte	11
2.9 Anlagen im Baubereich	11
2.10 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	12
<i>3 Angaben zur Ausführung</i>	12
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung	12
3.2 Bauablauf	15
3.3 Wasserhaltung	16
3.4 Baubehelfe	16
3.5 Stoffe und Bauteile	16
3.6 Aufbruch- und Abbruchmaterial / Bauschutt- und Baustellenabfälle	17
3.7 Beweissicherung	17

3.8 Sicherungsmaßnahmen.....	18
3.9 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	18
3.10 Prüfungen	19
3.10.1 Eignungsprüfungen	19
3.10.2 Eigenüberwachungsprüfungen	20
3.10.3 Kontrollprüfungen	20
3.11 Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle	20
3.12 Parallel verlaufende Baumaßnahmen.....	20
4 Ausführungsunterlagen.....	20
4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:.....	20
4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	21
5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	21
6 Versorgungsunternehmen der Stadt Dessau-Roßlau, OT Dessau.....	22
8 Anhang und Anlageverzeichnis	23
Anlagen	23

0 Vorbemerkungen

0.1 Allgemeines

Der Bieter ist verpflichtet, die ausschreibende Dienststelle bei eventuellen Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen zu unterrichten. Nachforderungen infolge Unkenntnis des Umfangs und der Art der auszuführenden Leistungen werden nicht anerkannt.

Die Angebote müssen VOB/A § 13 entsprechen. Es wird besonders auf VOB/A § 16 hingewiesen.

0.2 Veranlassung

Im geplanten Sanierungsbereich der Wolfgangstraße im Bereich zwischen Antoinettenstraße im Westen und der Hans-Heinen-Str. im Osten (Anlagen 2: Baufeld) sind Schäden an der vorhandenen Fahrbahndeckschicht feststellbar. Aus diesem Grund soll im Rahmen von Unterhaltsmaßnahmen die vorhandene Fahrbahn in 2 **nacheinander** auszuführenden Bauabschnitten instand gesetzt werden.

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Baustelle befindet sich im Zentrum der Stadt Dessau und ist als kommunale Straße eine wichtige Ost-West-Verbindung. Über die Wolfgangstraße ist der Bahnhof, das Polizeipräsidium, das EKZ Kaufland sowie die „Seniorenresidenz Wolfgangstraße“ erreichbar.

Die Wolfgangstraße im Bereich der o. g. Knoten (zw. Antoinettenstr. und Hans-Heinen-Str.) befindet sich im Zentrum der Stadt Dessau-Roßlau und ist eine Hauptverkehrsstraße in der Stadt Dessau-Roßlau. Die Wolfgangstraße wurde in den vergangenen Jahren teilweise instand gesetzt. Diese Instandsetzungsarbeiten reichten von grundhaftem Ausbau im Bereich Knoten Antoinettenstr. über kleinere punktuelle Asphaltflickungen im restlichen Teil der zu sanierenden Flächen.

Die vorhandene Fahrbahndeckschicht soll im Bereich zwischen Knoten Antoinettenstr. bis zum Knoten Hans-Heinen-Str. (Anlage 2: Baufeld) auf einer Gesamtfläche von ca. 2.500 m² in einer Stärke von ca. 4 cm abgefräst werden. **(Hinweis: Unter Teilen der jetzigen Asphaltdeckschicht befindet sich der ursprüngliche Belag aus Großpflaster aus Naturstein oder Schlackesteinen.)** Anschließend soll eine neue 5cm starke Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton eingebaut werden.

Die Straße bleibt in ihren ursprünglichen Abmessungen erhalten. Verbreiterungen oder Veränderungen der Höhenlage sind nicht vorgesehen. Gegebenenfalls ist eine Anhebung der Gradienten notwendig. Nach den Fräsarbeiten gibt es hierzu Abstimmungen mit dem AG, auf Basis des Deckenhöhenplans. Vorhandene Bordanlagen bleiben in ihrem vorhandenen Zustand.

Es ist vorgesehen, dass die gesamte Baumaßnahme in zwei aufeinander folgenden Bauabschnitten unter Vollsperrung ausgeführt werden soll.

Im Leistungsverzeichnis sind im Titel 01.01 (Baustelleneinrichtung) und im Titel 01.02 (Verkehrssicherung und Verkehrsumleitung) die erforderlichen allgemeinen Leistungen für die Gesamtbaumaßnahme enthalten. In den Anlagen 3.1 und 4.1 ist die Gesamtbaumaßnahme in 2 Bauabschnitte unterteilt. Die Organisation des Bauablaufes und Sicherstellung der Einhaltung der Bauzeit ist Sache des Auftragnehmers. Daraus entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

1.1 Auszuführende Leistungen zur Instandsetzung der Fahrbahndeckschicht im Bereich zw. Knoten Antoinettenstr. und Knoten Hans-Heinen-Str.

1.1.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die vorhandene bituminöse Deckschicht soll auf einer Gesamtfläche von ca. 2.500 m² in einer Stärke von ca. 4 cm abgefräst werden. Das Gerinne aus Asphalt soll ebenfalls abgefräst werden.

Nach Abschluss der Fräsarbeiten und Begutachtung des Fräsplanums mit dem AG ist der Einbau von Profilausgleich in ausgewählten Bereichen vorgesehen. Als neue Deckschicht soll eine 5 cm starke Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton AC 11 DS, Bindemittel 50/70, eingebaut werden.

Im Bereich, in dem die Asphaltdeckschicht zu erneuern ist, weist die Fahrbahn eine Breite von ca. 8,50 m bzw bis zu 15,00 m im Bereich der Lichtsignalanlage Antoinettenstr. auf.

Vorhandene Einbauten wie Schächte und Straßenkappen etc. sind vor Beschädigungen zu sichern.

Die 2 mobilen Verkehrsinseln für Fußgänger sind abzubauen und zu verwerten. Neue Verkehrsinsel werden bauseitig durch den AG erstellt und sind nicht Bestandteil der Baumaßnahme.

Hinweis: Längsfugen sind zu vermeiden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Einbau der Asphaltdeckschicht mittels eines Fertiglers über die gesamte Fahrbahnbreite zu erfolgen hat. Alternativ kann der Asphalteinbau mittels zwei Fertigern in "heiß an heiß" erfolgen.

Fugen der Anschlussbereiche an den Altbestand zwischen den Fahrbahnen sind zu schneiden und mit Bitumenvergussmasse zu vergießen.

Zu der vorhandenen Entwässerungsrinne sind Fugen gemäß ZTV – Asphalt StB 07/13 auszubilden.

1.1.2 Befestigungsaufbau

Es soll die bituminöse Asphaltdeckschicht erneuert werden. Die vorhandene Höhenlage und Abmessungen der Straße bleiben bestehen. Ebenfalls werden keine Änderungen an der Oberflächenentwässerung vorgenommen. Die Oberflächenentwässerung erfolgt in Teilen der Straße über ein altes Gerinne aus Asphalt. Das Betonsteingerinne wird erhalten. Das Gerinne aus Asphalt muss durch lagenweises feinfräsen entfernt werden, Dicke des Asphalt im Gerinne 2-4cm.

Die Deckschicht wird in Anlehnung an die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen RStO 12 und gemäß den Festlegungen der ZTV-Asphalt und der ZTV-BEA wie folgt saniert:

Ausbaubereich:

4 cm bituminöse Befestigung (Anhang 5: Prüfberichte – Bu/S/0026/21

Verwertungsklasse A lt. Prüfbericht) abfräsen, aufnehmen und einer Verwertung nach Wahl des AN zuführen.

Reinigung der Unterlage mittels Kehr-Saug-Wagen.

Einbau der Asphaltdeckschicht:

eventuell Reinigung der Flächen bei Verschmutzungen durch Laub, Bitumenemulsion aufsprühen, Bindemittel= C60 BP 1-S,

Bindemittelmenge: 300 g/m².

5 cm Asphaltbeton AC 11 DS herstellen

Bindemittel= 50/70.

Der Einbau der Asphaltdeckschicht muss mittels Asphaltfertiger erfolgen, um eine entsprechende Qualität und Ebenflächigkeit zu gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der erhöhte Aufwand bzgl. Handarbeit und Erschwernisse insbesondere bei Fahrbahnaufweitungen, Gerinne und Einbauten einzukalkulieren ist. Längsfugen sind zu vermeiden.

Die Mindestquerneigung der neuen Oberflächenbefestigungen beträgt i. d. R. 2,5 %. Die Entwässerung erfolgt wie bisher über das vorhandene Gerinne.

Die Gewährleistungsfrist für diese Leistungen beträgt zwei Jahre.

1.1.3 Erneuerung der Sensorik für Lichtsignalanlagen

Am Knoten Wolfgangstraße / Antoinettenstraße, im Baufeld des 2. Bauabschnittes befindet sich eine Lichtsignalanlage (LSA). Im Zuge der Fahrbahnerneuerung wird die im Straßenkörper befindliche Sensortechnik für die Andienung der LSA beim Fräsen der Asphaltdeckschicht zerstört.

Eine Wiederherstellung dieser Sensorik ist nicht vorgesehen.

Die Erneuerung der Sensortechnik wird daher nicht Bestandteil dieser Baumaßnahme!

Im Anschluss an den Asphalteinbau werden diese Arbeiten bauseits durch Kameratechnik realisiert.

1.1.4 Markierungsarbeiten

Die vorhandene Fahrbahnmarkierung bzw. Markierung der Radwegfurten ist im Zuge der Vorarbeiten und vor dem Fräsen zu entfernen.

Die Wiederherstellung der Fahrbahnmarkierung bzw. Markierung der Radwegfurten werden bauseits durch den AG gesondert beauftragt. Zu diesen parallel laufenden Arbeiten gibt es im LV eine gesonderte Position für den erhöhten Organisationsaufwand.

1.1.5 Einbauten

Im Bereich des gesamten Baufeldes befinden sich 3 Schachtabdeckungen im Fahrbahnbereich. Ebenso befinden sich 8 Straßenkappen von Trinkwasserhausanschlüssen bzw. Hydranten im Fahrbahnbereich. Alle Einbauten müssen im Zuge der Erneuerung der Asphaltdecksicht auf das Niveau der

Fahrbahnoberkante angehoben werden. Entsprechende Positionen sind im LV enthalten.

1.1.6 Gerinne

Das vorhandene Gerinne aus Asphalt soll an beiden Fahrbahnrändern ausgebaut werden.

Vor den Fräsarbeiten müssen die Bestandshöhen vermessen werden. Um die Wasserführung am Bordstein zu gewährleisten, muss die neue Asphaltdeckschicht im Randbereich an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

1.1.7 Grundstückszufahrten

Entlang der Wolfgangstraße befinden sich diverse Zufahrten unterschiedlicher Bauweise (gepflastert, asphaltiert etc.).

Die Grundstückszufahrt und Grundstücksausfahrt des EKZ Kaufland weisen starke Schäden an der Bordeinfassung und der dahinter liegenden Pflasterfläche auf.

Im Zuge der Arbeiten soll der Rundborstein auf ca. 2 x 10m erneuert werden.

Die vor dem Bordstein befindliche Entwässerungsrinne soll im Zuge der Bordsteinerneuerung ausgebaut werden. Für den Bereich der Ein- und Ausfahrt müssen die Höhen für den Einbau der neuen Deckschicht vor Ort festgelegt werden. Die Vermessungsarbeiten sind unter POS 1.2.20 beschrieben.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Arbeitsflächen

Die Arbeitsfläche für den AN beschränkt sich für beide Bauabschnitte auf den unmittelbaren Bereich des Baufeldes. Darüber hinaus werden durch den AG keine Flächen zur Verfügung gestellt.

Eine Vergütung über das im LV enthaltene Maß für Arbeiten außerhalb der Bebauungsflächen ist nicht vorgesehen und ist in die einzelnen Leistungspositionen bzw. Baustelleneinrichtung einzurechnen.

1.2.2 Ausstattung

Die vorhandene Beschilderung ist in beiden Bauabschnitten zu sichern und vor Beschädigung zu schützen. Die Sicherung der vorhandenen Schilder, Schutzeinrichtungen und dergleichen ist durch den AN bautechnologisch zu berücksichtigen und preislich einzukalkulieren.

Die vorhandene Beschilderung bleibt auch nach Abschluss der Baumaßnahme bestehen, da die baulichen Erhaltungsmaßnahmen keine verkehrsrechtlichen Änderungen bewirken.

1.2.3 Dem Auftragnehmer zu übertragende Auftraggeberaufgaben gem. Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998

Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998, BGBl. I 1998 umzusetzen.

1.2.4 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind aufgrund der Leistungsspezifikation nicht zugelassen.

2. Angaben zu den Baustellen

2.1. Lage der Baustellen

Der betrachtete Streckenabschnitt der Wolfgangstraße befindet sich innerhalb der Ortslage der Stadt Dessau-Roßlau (Bundesland Sachsen-Anhalt).

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle in der Wolfgangstraße ist über öffentliche Straßen erreichbar (Anlage 1: Lageplan).

2.3 Zugänge und Zufahrten

Die Genehmigung der Benutzung von klassifizierten sowie kommunalen Straßen und Wegen über den Gemeingebrauch hinaus, hat der AN vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulastträger selbst einzuholen. Durch die Benutzung auftretende Schäden an diesen Wegen hat der AN auf eigene Kosten zu beseitigen.

Die Herstellung zusätzlicher Zugänge und Zufahrten ist nicht erforderlich.

Die laufende Reinigung aller als Zufahrt genutzten Flächen zählt zu den Nebenleistungen. **Nicht zu vermeidende Verschmutzungen im Bereich der**

Baustellenzufahrten sind fortwährend und ohne besondere Vergütung zu beseitigen.

Eventuell notwendige Zwischenlagerplätze hat der AN selbst zu erkunden und zu beantragen. Der hierfür erforderliche Aufwand ist in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Der öffentliche Verkehr darf durch den Baustellenverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert werden.

Dem AN obliegt für die Dauer der Bauausführung, d.h. im Zeitraum vom Einrichten bis zum Räumen der Baustelle die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Baustelle und des gesamten Baufeldes. Durch den AN ist beim Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau die Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Um geeignete Anschlussmöglichkeiten für die Ver- und Entsorgung hat sich der AN selbst zu bemühen. Die hierbei für die gesamte Bauzeit anfallenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Die Kosten für die Errichtung von Anschlüssen sowie die Kosten für den Verbrauch werden nicht gesondert vergütet.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie Lager- und Arbeitsplätze hat der AN auf seine Kosten zu besorgen. Es sind ggf. mit den jeweiligen Eigentümern vertragliche Nutzungsregelungen zu treffen.

Der AG stellt keine Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung. Alle hierfür anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Alle benutzten Flächen sind nach dem Räumen der Baustelle wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (einschließlich der Beseitigung von Bodenverdichtungen auf vorher nicht verdichteten Flächen). Die Abnahme durch den jeweiligen Grundstückseigentümer ist vorzulegen.

2.6 Baugrundverhältnisse

Sollten sich nach dem Aufbrechen der vorhandenen Asphaltdeckschicht Mängel in den darunter liegenden Schichten zeigen, ist der AG umgehend zu informieren. Die weitere Vorgehensweise wird dann abgestimmt.

2.7 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Es werden vom AG keine Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung der Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen ist Sache des AN.

Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Bescheinigungen hat der AN zu beschaffen und dem AG zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der AN hat die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Ausbaumaterialien nachzuweisen.

2.8 Schutzbereiche und -objekte

Bei der Durchführung aller Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge zu beachten (Bundesimmissionsschutzgesetz).

Gesonderte Schutzobjekte sind nicht vorhanden. Allgemein gilt, dass für den Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Emissionsschutz, Gewässerschutz sowie über vermutete Bodenfunde die jeweiligen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen usw. in der neuesten Fassung zu beachten und einzuhalten sind.

Im Bereich der Baustelle befinden sich Bäume mit einem Stammdurchmesser von bis zu 60cm. Wurzeln dürfen in keinem Fall eigenständig zurück geschnitten werden. Hierzu ist der AG unverzüglich zu kontaktieren. Zusätzlich wird das komplette Baufeld mittels Bauzaun gesichert. Die Bäume befinden sich somit außerhalb des Baufeldes.

2.9 Anlagen im Baubereich

Vor dem Beginn der Vertragsleistungen hat der AN bei den Versorgern mit Strom, Wasser, Gas und Telekommunikation Auskünfte über eventuelles Vorhandensein von oberirdischen Anlagen, Festpunkten etc. einzuholen und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Bei Arbeiten im Erdreich sind zuvor Auskünfte über die Lage von Erdkabeln, Ver- und Entsorgungseinrichtungen jeder Art von den Betreibern einzuholen (Beantragung der Schachterlaubnisscheine).

Die betroffenen Versorgungsträger sind vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen. Über die genaue Lage- und Höheneinordnung der vorhandenen Leitungen sind entsprechende Informationen einzuholen bzw. der Leitungsbestand ist zu orten und

zu markieren. Die Kosten dafür werden nicht gesondert vergütet und sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die vorhandenen Leitungen und bestehende oberflächliche Anlagen (Schächte, Straßenabläufe sowie Kennzeichnungen von Kabelkreuzungen und dgl.) sowie sonstige Einbauten sind während der Baudurchführung in den gesamten Streckenabschnitten in geeigneter Weise vor Beschädigungen zu schützen. Die Vergütung für diese Erschwernisse erfolgt über die entsprechenden Positionen in den Titeln 2.2.80 und 2.8.90.

Für Schäden an Anlagen oder Leitungen im Baubereich infolge der Bauarbeiten ist der AN haftbar und in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Schäden sind dem AG unverzüglich zu melden.

2.10 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Um die kontinuierliche Erreichbarkeit des EKZ Kaufland, sowie die durchgehende Erreichbarkeit der Seniorenresidenz Wolfgangstraße für Rettungskräfte zu gewährleisten erfolgt die Durchführung der Baumaßnahme in zwei aufeinander folgenden Bauabschnitten unter Vollsperrung der Wolfgangstraße (Anlage 3.1 & 4.1). **Der erste Bauabschnitt (Anlage 3.1 & 3.2)** wird sich zwischen dem Knoten Antoinettenstraße und der Ausfahrt des Parkplatzes EKZ Kaufland befinden. **Der zweite Bauabschnitt (Anlage 4.1 & 4.2)** wird sich zwischen dem Knoten Hans-Heinen-Straße und der Zufahrt des Parkplatzes EKZ Kaufland befinden.

Die Baustelle ist über die öffentlichen Straße Wolfgangstraße erreichbar. Verschmutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes sind schnellstmöglich, spätestens bis zum Ende der täglichen Bautätigkeit zu säubern. Die Aufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Fußgänger und Radfahrer sind sicher und gefahrenfrei an der Baustelle vorbeizuführen.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt in zwei aufeinander folgenden Bauabschnitten unter Vollsperrung der Wolfgangstraße im Bereich zwischen Knoten Antoinettenstraße und der Ausfahrt des EKZ Kaufland sowie dem Knoten Hans-Heinen-Straße und der Einfahrt des EKZ Kaufland

Zeitlich parallel laufende Baumaßnahmen im näheren und weiteren Umfeld der Baustelle sind zum Ausführungstermin nicht geplant.

Somit hat die Vorabstimmung mit der Verkehrsbehörde der Stadt Dessau-Roßlau bereits stattgefunden. Als Resultat wurden die zwei aufeinander folgenden Bauabschnitte abgestimmt und bestätigt.

Alle Arbeiten sind durch den AN so zu organisieren, dass die Beeinflussung und Verkehrsbeschränkung des öffentlichen Verkehrs so gering wie möglich gehalten wird.

Die Verkehrsbeschränkungen für das angrenzende Verkehrsnetz sind auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der Wolfgangstraße wurde in den Vorabstimmungen mit den Verkehrsbehörden der Stadt Dessau-Roßlau und der Polizei festgelegt, dass die Baumaßnahme innerhalb der Sommerferien 2025 in Sachsen-Anhalt ausgeführt werden muss. Baubeginn ist sofort nach Auftragserteilung. Eine Verschiebung der Baumaßnahme außerhalb der Sommerferien, ist aufgrund von weiteren geplanten Baumaßnahmen des Tiefbauamtes der Stadt Dessau-Roßlau nicht möglich.

Die anordnende Verkehrsbehörde ist:

- Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau

Die Erteilung der verkehrsbehördlichen Anordnung erfolgt kostenfrei für den Auftragnehmer durch das Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau.

Für den Zeitraum der Vollsperrung der von der Baumaßnahme betroffenen Bauabschnitte wurde eine prinzipielle Verkehrsführung/Verkehrssicherung gemäß den vorliegenden Plänen des Konzeptes der Wolfgangstraße abgestimmt und in den vorliegenden Anlagen 3.2 & 4.2 dargestellt. Auf Basis dieses Konzeptes sind durch den Auftragnehmer die erforderlichen Verkehrszeichenpläne zu erarbeiten und eventuell erforderliche Änderungen einzuarbeiten. Für die Organisation der verkehrsrechtlichen Anordnung und die Beantragung der Sondernutzung sind im LV Positionen vorgesehen. Gebühren gegenüber der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau fallen nicht an.

Der AN hat dem AG vor Beginn der Baumaßnahme die notwendigen Umleitungs- und Verkehrszeichenpläne vorzulegen, die nach einer Prüfung und Anhörung der entsprechenden Partner durch das Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau zu genehmigen sind. Regelpläne nach RSA sind ggf. an die örtlichen Verhältnisse anzupassen.

Die Einrichtung und die Unterhaltung der Umleitungsführung und Sperrmaßnahmen, einschließlich der zugehörigen Verkehrssicherung erfolgt in Verantwortung des AN.

Die Verkehrsführung, die Verkehrssicherung einschließlich der Festlegungen bezüglich der Baustellenzufahrten sind entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnungen durch den AN auszuführen.

Die durch die Verkehrssicherung und Verkehrslenkung entstehenden Kosten werden in den Positionen zur Verkehrssicherung des Leistungsverzeichnisses vergütet.

Alle Leistungen und Materialien, die zur Erstellung der Umleitungs- und Verkehrszeichenpläne (einschließlich Beantragung der Verkehrsbehördlichen Anordnung) sowie zum Auf-, Ab- und Umbau der Verkehrssicherungen und Verkehrsführungen (Verkehrszeichen, Zusatzzeichen, Baken, Absperrschranken, Plankarten, Abdeckungen von Verkehrszeichen und Signalgebern, Beleuchtung u. ä.), notwendig sind, einschließlich der Bereitschaftsdienste und erforderlichen Kontrollen, sind in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Während der gesamten Bauzeit obliegt dem Baubetrieb die Verkehrssicherungspflicht. Dies gilt auch bei mehrtägiger witterungsbedingter Unterbrechung der Arbeiten.

Die verkehrsrechtliche Anordnung und die dazugehörigen Verkehrszeichenpläne sind für den Zeitraum der Arbeiten auf der Baustelle mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

Der AN hat die erforderliche Beschilderung, die Aufstellkonstruktionen zur Absperrung sowie die eventuell erforderlichen Beleuchtungsanlagen einschließlich der Kabel zu stellen, zu installieren und für die Dauer der Bauzeit vorzuhalten, zu warten und täglich den Vorschriften entsprechend zu kontrollieren. Es sind nur einwandfreie Schilder zugelassen. Baken und deren Leuchten müssen die Anforderungen der entsprechenden Technischen Lieferbedingungen erfüllen, die BAST-Zulassung haben und in einem ordnungsgemäßen Zustand sein.

Der AN haftet für die ständige Funktionsfähigkeit der Anlage. Ersatzeinrichtungen sind im erforderlichen Umfang bereitzuhalten. Beschilderungen und Einrichtungen sind bei Verschmutzung zu reinigen. Durch Unfälle beschädigte Teile sind unverzüglich zu ersetzen.

Die Kontrollfahrten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verkehrsführung sind vom AN nachweislich zu dokumentieren.

Es ist darauf zu achten, dass keine vorhandenen Verkehrszeichen beschädigt oder zerstört werden. Für die vorübergehende Außerkraftsetzung von Verkehrszeichen ist eine Berührung der Verkehrszeichenoberfläche (Abdeckband o. ä.) auszuschließen. Gleiches gilt für die Außerkraftsetzung der wegweisenden Beschilderung, dort sind mobile Auskreuzvorrichtungen (als rotes Kreuz voll retroreflektierend mit Folie Typ RA 2) einzusetzen. Ein Abkleben mit Klebestreifen wird nicht gestattet.

Der AN hat zur Durchführung der vorgenannten Maßnahmen erfahrenes und entsprechend geschultes Fachpersonal einzusetzen. Die Verkehrssicherung ist entsprechend der „Richtlinie zum Schutz von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) sowie der ZTV-SA aufzubauen und zu unterhalten.

Die Bestimmungen der Straßengesetze (FStrG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO, sowie die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und zur Zeit gültigen Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sind zu beachten.

Während des Bauablaufes ggf. auftretende Gefahrenstellen sind durch den AN zu beschildern bzw. zu sichern.

Verhalten auf der Baustelle

- Auf der Baustelle ist Warnkleidung gem. DIN EN 471 zu tragen.
- Auf die Sicherheitskennzeichnung der Fahrzeuge gemäß DIN 30710 mit Folie der Bauart RA 2, Aufbau B wird hier nochmals besonders verwiesen.
- Das Rechtsfahrgebot an Baustellenausfahrten ist zu beachten.
- Der AN ist verantwortlich für die rechtzeitige Absicherung seines Arbeitsbereiches und haftet für evtl. aus der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistung entstehenden Schäden. Vertragliche Leistungen sind auch Bauzustände, die infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Änderungen in Ablauf und Dauer der Maßnahmen entstehen.

Hierbei wird besonders auf die Hinweispflicht des AN gegenüber dem AG verwiesen.

3.2 Bauablauf

Es liegt im öffentlichen Interesse, die Behinderungen des Verkehrs auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Dieser Sachverhalt ist auch bei der regelmäßigen Wartung und Unterhaltung der Verkehrsführung und der Verkehrssicherung zu berücksichtigen. Die hieraus entstehenden Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung sämtlicher Regelungen nach den gültigen Vorschriften für die Verkehrseinrichtungen, Verkehrsführung, Verkehrsreglung, Beleuchtung und dergleichen zu sorgen.

Die Gestaltung des Bauablaufes ist unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen, einschl. der dort aufgeführten Einzelfristen, nach den Besonderen Vertragsbedingungen vorzunehmen.

Zur Bauanlaufberatung ist dem AG ein detaillierter Bauzeitenplan, unter Beachtung der vorgenannten Bedingungen, vorzulegen. Er wird Bestandteil des Vertrages. Änderungen sind mit Zustimmung des AGs möglich. Alle Leistungen der Baumaßnahme sind räumlich und zeitlich abgestimmt sowie terminlichen Vorgaben entsprechend darzustellen. Der Bauzeitenplan ist den jeweiligen aktuellen Gegebenheiten entsprechend fortzuschreiben. Das ggf. notwendige Fortschreiben des Bauzeitenplanes ist in die Einheitspreise des LV einzukalkulieren.

Die Disposition und Koordination des Bauablaufes bleibt dem AN überlassen (die Koordinierung gleichzeitig laufender Bauarbeiten ist dabei zu berücksichtigen). Die Durchführung der Arbeiten ist innerhalb der vertraglich vorgesehenen Bauzeit sicherzustellen.

Durch Überschreitung der Bauzeit herzuleitende Mehrkosten werden nicht erstattet. Wochenendarbeit wird nicht gesondert vergütet und ist entsprechend einzukalkulieren.

Die Arbeiten sind so zu koordinieren, dass durch witterungsbedingte und/oder technisch bedingte Einflüsse begründete Verzögerungen ausgeglichen werden können.

Zur Bauanlaufberatung ist dem AG ein Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen. Darin sind die räumlich getrennten Baubereiche, die wesentlichen Elemente der Verkehrsführung im Baustellenbereich, die Zu- und Abfahrten zur Baustelle und ggf. Lagerplätze für Materialien und Gerätschaften darzustellen. Die Kosten für das Erstellen des Baustelleneinrichtungsplanes sind in die Einheitspreise des LV einzukalkulieren.

Vertreter des AG's sind zu den Baurapporten zu laden.

3.3 Wasserhaltung

Während der Bauzeit hat der AN für die schadlose Abführung des Oberflächenwassers zu sorgen. Alle Kosten für die Herstellung von provisorischen Abflussmöglichkeiten und deren Unterhaltung sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

3.4 Baubehelfe

Provisorische Zugänge und Abfahrten sowie zwischenzeitliche Provisorien zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs, die sich aus der Technologie des AN ergeben, sind Angelegenheit des AN und nach Bauende schadlos zu beseitigen.

3.5 Stoffe und Bauteile

Sämtliche zur Anwendung kommenden Baustoffe sind vom AN zu beschaffen. Hierzu sind in der Leistungsbeschreibung die erforderlichen Materialien aufgeführt. Alle zu liefernden Stoffe und Bauteile müssen den jeweiligen DIN bzw. den aktuellen technischen Vorschriften entsprechen.

3.6 Aufbruch- und Abbruchmaterial / Bauschutt- und Baustellenabfälle

Alle auf der Baustelle anfallenden Abfälle im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Abfallgesetz des Bundes, Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Abfallgesetz des Landes sowie entsprechende Verordnungen und Erlasse) sind der Wiederverwertung, der Deponierung oder der Kompostierungen zuzuführen. Entsprechend dem Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) und den dazu erlassenen Verordnungen ergibt sich die Verpflichtung einer höchstmöglichen Verwertung der Abfälle, insbesondere durch Getrennthaltung der einzelnen Abfallfraktionen im Baustellenbetrieb.

Sämtliche Aufwendungen für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind in die ausgeschriebenen Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Abfallbeseitigung ist Pflicht des AN. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und gesondert zu beseitigen.

Kommt der AN seiner Abfallbeseitigungspflicht zu den Sammelstellen nicht nach, behält sich der AG vor, die Beseitigung der Abfälle zu veranlassen. Die Kosten der Abfallbeseitigung trägt der AN.

Bei Verwertung und Ablagerung von Materialien sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Wasser-, Naturschutz- und Abfallrecht) eigenverantwortlich einzuhalten.

Alle Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen (z.B. Transport), die für eine umweltgerechte und ordnungsgemäße Ablagerung oder Weiterverwendung anfallen, sind in die entsprechenden LV-Positionen einzukalkulieren.

Bauschutt, Baustellenabfälle und ggf. anfallende Abbruchmaterialien sind bereits vor Ort getrennt in transportablen Einheiten zu erfassen und zu entsorgen. Schadstoffbelastete Materialien sind von den übrigen anfallenden Materialien getrennt zu halten und einer Entsorgung zuzuführen.

3.7 Beweissicherung

Die Beweissicherung liegt in der Verantwortung des AN. Eventuelle Schadensersatzansprüche der Eigentümer hinsichtlich Schäden, welche durch die Bautätigkeit verursacht werden, gehen zu Lasten des AN und sind zwischen diesem und den Betroffenen eigenständig zu regulieren. Die Kosten hierfür sind in der entsprechenden Position des Titels 01.01 zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN im Einvernehmen mit dem AG den Zustand relevanter Bereiche durch Fotos festzuhalten, eine Niederschrift anzufertigen und vom AG anerkennen zu lassen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die vorbehaltlose Rücknahme der Anlagen oder Flächen von den Betroffenen bestätigen zu lassen und spätestens mit der Schlussrechnung dem AG einzureichen.

Die Aufwendungen sind in die entsprechende Position des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Die Sicherstellung von Proben, Prüfnachweisen u.ä. sowohl für Leistungen des AN sowie für dessen Nachunternehmer, ist vom AN sicherzustellen.

3.8 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen, die über die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften hinausgehen, sind nicht vorgesehen.

Die Sicherung der Baustelle ist durch den AN eigenverantwortlich zu lösen.

Der AN ist verantwortlich für die rechtzeitige Absicherung seines Arbeitsbereiches und haftet für die evtl. aus der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistung entstandenen Schäden.

Die Anordnungen der zuständigen Verkehrsbehörde sind einzuhalten.

Die Baustelle ist grundsätzlich so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen Verkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Die durch den AG angeordneten Sicherungsmaßnahmen entbinden den verantwortlichen Bauleiter des AN nicht, den Baubetrieb im Hinblick auf Sicherheit so risikolos zu führen, dass niemals eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr und Baustellenverkehr sowie des Baustellenpersonals festzustellen ist.

Die Baustellenverordnung (BaustellV) ist zu beachten.

Sämtliche Schutzmaßnahmen wie Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutz- und Fanggerüsten, Beleuchtung, Beschilderung, Sicherung der Baustelle usw. gehen, soweit hierfür keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, zu Lasten des AN. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

3.9 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Um die Asphaltdeckschicht so einzubauen, dass das Ableiten von Regenwasser problemlos funktioniert, müssen vor den Fräsarbeiten die Bestandshöhen am Bordstein sowie den Regenwasserabläufen aufgenommen werden. Diese Leistung ist den AN auszuführen und im LV unter POS. 1.2.20 beschrieben

Die vom AN auszuführenden Vermessungsarbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter der Leitung und der Verantwortung eines Vermessungsingenieurs durchzuführen. Die Kosten sind einzurechnen.

Alle Aufmaße zu den durchgeführten Arbeiten entsprechen der Leistungsbeschreibung und den gültigen Vorschriften und werden gemeinsam mit der örtlichen Bauüberwachung des AG vorgenommen.

Das gilt insbesondere für Leistungen, die auf Grund des Bauablaufes später nicht mehr eindeutig einsehbar sind.

Wenn unvorhergesehene Arbeiten anfallen, ist vor ihrer Ausführung eine Festlegung mit dem AG zu vereinbaren.

Die Leistungen sind, wie im Leistungsverzeichnis beschrieben, aufzumessen und abzurechnen. Aufmaßblätter sind vom AN in 1-facher Ausfertigung zu erstellen.

Schüttgüter und in „Tonnen“ [t] ausgeschriebene Leistungen sind nach Wiegescheinen abzurechnen. Für die Abrechnung des Abstreumaterials und für das Anspritzen mit bituminösem Bindemittel sind zusätzlich zum Aufmaß entsprechende Gewichtsnachweise zu erbringen.

Für zusätzlich auftretende Leistungen bzw. Änderungen bei im Leistungsverzeichnis zum Ansatz gebrachten Mengenangaben ist entsprechend der VHB-StB zu verfahren.

Bei Nachträgen ist dem AG ein Nachtragsangebot mit offener Kalkulation zu unterbreiten.

Die Baufeldgrenzen sind durch den AN zu sichern. Die Baufeldgrenzen sind vom AN einzuhalten. Der AN ist für die Sicherung, Wiederherstellung und Erneuerung der Baufeldgrenze verantwortlich.

3.10 Prüfungen

3.10.1 Eignungsprüfungen

Der AN hat die im Rahmen der Erstprüfung ermittelten Untersuchungsergebnisse zusammen mit den von ihm für die Bauausführung festgelegten Eignungsnachweis dem AG mindestens 10 Werktagen vor Bauausführung vorzulegen. **Bei Nichteinhaltung verzögert sich der Einbau zu Lasten des AN.**

Werden wiederaufbereitete teerhaltige Ausbaustoffe eingebaut, so sind in der Eignungsprüfung die Eluatwerte nachzuweisen.

Alle erforderlichen Eignungsprüfungen und Sollrezepturen sind dem AG vor Beginn der Bauleistungen vorzulegen. Für die ungebundenen Materialien gilt außerdem das unaufgeforderte Vorlegen der Sieblinien als vereinbart.

Die Eigenüberwachung gemäß ZTV Asphalt-StB bleibt davon unberührt.

3.10.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Die Ergebnisse der in den einschlägigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Eigenüberwachungsprüfungen für Einbaudicke, Ebenheit und dergleichen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber im geforderten Umfang vorzulegen.

Die Prüfungen des Oberbaus und erfolgen auf der Grundlage der ZTV Asphalt-StB, ZTV BEA-StB.

Durch den AN ist für alle gemäß den ZTV vorgesehenen Eigenüberwachungsprüfungen ein Prüfplan zu erarbeiten und der BOL/BÜ zur Bestätigung vorzulegen. Eine gesonderte Vergütung dafür erfolgt nicht.

3.10.3 Kontrollprüfungen

Der AG behält sich vor, Kontrollprüfungen zu veranlassen.

3.11 Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle

Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) zu beachten. Die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Baufeld sind vom AN auszuführen. Eine besondere Vergütung dafür erfolgt nicht.

3.12 Parallel verlaufende Baumaßnahmen

Es sind derzeit keine parallel verlaufenden Baumaßnahmen im Baufeld bzw. im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme bekannt.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:

Vom Auftraggeber werden nach Zuschlagserteilung die entsprechenden Ausführungspläne (Lagepläne) in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Vom Auftragnehmer sind folgende Unterlagen zu erstellen bzw. zu beschaffen:

- Urkalkulation in verschlossenem Umschlag
- Erläuterung des Bauablaufs
- Bauzeitenplan
- Bestandspläne (der Leitungsträger im Zuge der Bauvorbereitung)
- Aufmaße über die erbrachte Leistung
- Schachtgenehmigungen (soweit erforderlich)

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Es sind stets die aktuellen Fassungen sämtlicher zusätzlicher Technischer Vertragsbedingungen, Vorschriften, Hinweise, Richtlinien und Merkblätter zu verwenden.

DIN-Normen sind gemäß § 4 (2) Pkt.1 und § 13 (1) VOB/B als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

Es werden als Vertragsbestandteil vereinbart, in der jeweils am Tag der Angebotsabgabe gültigen Fassung:

ZTV-ING

ZTV Asphalt-StB 07/13

ZTV-StB LSBB LSA 13/14

ZTV BEA-StB 09 mit Ergänzung 2013

ZTV Fug - StB 2015

ZTV M 13

RuVA-StB 01

ZVB/E-StB 2014

ZTV-SA

RSA

6 Versorgungsunternehmen der Stadt Dessau-Roßlau, OT Dessau

Versorgungs- medium	Versorgungsunter- nehmen	Ansprechpartner / E-Mail / Homepage	Tel. / Fax
Strom, Gas, Trinkwasser, Abwasser, Fernwärme, Daten- und Telekommunikation (DATEL)	DVV Stadtwerke Dessau Abt. Dokumentation / Planauskunft PF 1202 06812 Dessau-Roßlau (Albrechtstr. 48, 06844 Dessau-Roßlau)	leitungsauskunft@dvv-dessau.de http://www.dvv-dessau.de/v1/200-0-Planauskunft.html	Tel.: 0340 899-2001 Fax: 0340 899-1089
Straßenbeleuchtung	Stadtbeleuchtung Stadtpflege Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau SG Dokumentation Wasserwerkstr. 13 06842 Dessau-Roßlau	Herr Tuchelt Sekretariat	Tel.: 0340 204-2772 Tel.: 0340 204-2072 Fax: 0340 204-2972
Lichtsignalanlagen	Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau PF 1425 06813 Dessau-Roßlau (Finanzrat-Albert-Str. 1, 06862 Dessau-Roßlau)	Sekretariat	Tel.: 0340 204-2066 Fax: 0340 204-2966

Leitungsbestand "Sonstige Leitungsbetreiber"	Stadtvermessungsamt der Stadt Dessau-Roßlau PF 1425 06813 Dessau-Roßlau (Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau)	Frau Ingwers Sekretariat	Tel.: 0340 204-1262 Tel.: 0340 204-2062 Fax: 0340 204-2962
Leitungen auf städtischen Objekten (z. B. BSZ, Sportplätze)	Stadtvermessungsamt der Stadt Dessau-Roßlau PF 1425 06813 Dessau-Roßlau (Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau)	Frau Brommer Sekretariat	Tel.: 0340 204-1292 Tel.: 0340 204-2062 Fax: 0340 204-2962

Telekommunikationsanbieter (weitere Anbieter sind möglich!)			
Deutsche Telekom AG	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kapenstr. 33 06842 Dessau-Roßlau	trassenauskunft.kabel@telekom.de	Tel.: 0800 330 1903
Kabel Deutschland	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Planauskunft Südwestpark 15 90449 Nürnberg	planauskunft2@kabeldeutschland.de	Tel.: 01805 232601 Fax: 089 923342- 1321

Für die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Zusammenstellung keine Gewähr übernommen werden!

8 Anhang und Anlageverzeichnis

Anhang 1 -Prüfbericht Bu-S-0026-21 WOLFGANG

Anlagen

Anlage 1 -Lageplan
Anlage 2 -Baufeld
Anlage 3.1 -BA 1
Anlage 3.2 -Zufahrt Kaufland BA1
Anlage 4.1 -BA2
Anlage 4.2 -Zufahrt Kaufland BA2
Anlage 4.3 -BA2, Pflasterunterlage